

Schutzvorrichtung gegen Wegnahme i.S.v. § 243 I 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB

BGH, Urteil vom 26.06.2018 – 1 StR 79/18

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angekl. haben in einem Elektrofachmarkt die Sicherungsspinne (Drähte um die Verpackung, die bei Durchtrennung oder Passieren der Kasse ein Signal auslösen sollen) von Tablets entfernt und sich die Geräte in den Hosenbund unter das T-Shirt gesteckt.

Das LG verneinte das Vorliegen eines besonders schweren Falls des Diebstahls nach § 243 I 2 Nr. 2 StGB ohne nähere Erörterungen. Die dagegen gerichtete Revision der StA vor dem BGH hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Bei der Prüfung des Vorliegens einer Vorrichtung i.S.v. § 243 I 2 Nr. 2 StGB kommt es auf eine genaue Einzelfallbetrachtung an.

Die Alt. 2 des § 243 I 2 Nr. 2 StGB erfasst den besonders schweren Fall des Diebstahls, wenn der Täter eine Sache stiehlt, die durch eine Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist. Darunter sind Vorrichtungen zu verstehen, die die Wegnahme der Sache erheblich erschweren. Dagegen ist es nicht ausreichend, wenn die Schutzvorrichtung erst wirksam wird, wenn die Wegnahme, d.h. der Gewahrsamsbruch, schon vollzogen wurde.

Bei kleinen, leicht beweglichen Sachen (z.B. Kleidungsstücke, Tablet) kann der Bruch fremden Gewahrsams (und damit die Vollendung des Diebstahls) schon dann bejaht werden, wenn der Täter den Gegenstand in eine Gewahrsamsenklave seiner persönlichen Nahsphäre bringt. Dies war hier mit dem Einstecken der Tablets gegeben. Unzureichend waren jedoch die Feststellungen des LG, ob ein Signal ertönte, durch welches schon die Wegnahme erschwert worden wäre (so z.B. bei Einbruchmeldeanlagen, wobei der Lärm derartige Aufmerksamkeit erzeugt, dass schon der Gewahrsamsbruch nicht mehr möglich ist).

III. Problemstandort

Mit Blick auf die leicht versteckbaren Tablets hätte aber selbst ein akustisches Signal den Gewahrsamsbruch nicht verhindert, sondern allenfalls deren Wiedererlangung ermöglicht. Damit kann dem Urteil des LG im Ergebnis zugestimmt werden, wenngleich dessen Ausführungen zunächst unzureichend waren, wodurch sich die Begründetheit der Revision ergab.

Die Prüfung des Vorliegens einer Schutzvorrichtung erfordert daher stets eine einzelfallbezogene Prüfung, wobei es entscheidend darauf ankommt, ob die Wegnahme erschwert wird. So stellen ein unverschlossenes Schloss oder eine defekte Sicherungsspinnen ebenso keine Schutzvorrichtung dar, wie Sicherungsetiketten an Kleidungsstücken, die erst nach erfolgtem Gewahrsamsbruch beim Ausgang einen Alarm erzeugen, der zur Wiedererlangung animiert.

(Klausurrelevante) Probleme können sich dabei besonders in Versuchskonstellationen ergeben, wobei der Versuch des Regelbeispiels ein umstrittenes – und damit beliebtes – Thema ist.